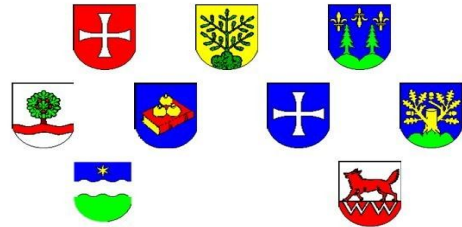


Regionaler Zivilschutz Gäu



Zusammenarbeitsvertrag für den regionalen Führungsstab und die regionale Zivilschutzorganisation Gäu

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, den Zivilschutz und die Katastrophenvorsorge, das Gemeindegesetz sowie auf die Gemeindeordnungen beschliessen die Einwohnergemeinden Egerkingen, **Fulenbach**, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen und **Wolfwil** folgenden Zusammenarbeitsvertrag:

1. Gegenstand

Die Einwohnergemeinden Egerkingen, **Fulenbach**, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen und **Wolfwil** betreiben ab 1. Januar 2005 (Fulenbach und Wolfwil ab 1. Januar 2014) eine regionale Zivilschutzorganisation (nachfolgend ZSOG genannt) und den regionalen Führungsstab Gäu (nachfolgend RFSG genannt).

2. Vertragsumfang

Das Reglement für die regionale Zivilschutzorganisation und den regionalen Führungsstab Gäu gilt als Vertragsgrundlage.

3. Zuständigkeiten

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden können im Rahmen der Kompetenzregelungen der jeweiligen Gemeindeordnungen den Zusammenarbeitsvertrag bei Bedarf und im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit anpassen.

Anpassungen des Reglementes für die regionale Zivilschutzorganisation und den regionalen Führungsstab Gäu müssen in jedem Fall durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden genehmigt werden.

4. Betriebskosten und –erträge / Finanzierungsschlüssel

Die Betriebskosten und –erträge der ZSOG und des RFSG sowie die Kosten für neue Zivilschutz-Investitionen zu Lasten der Gemeinden werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zwischen den Gemeinden aufgeteilt.

Massgebend für die Kostenaufteilung sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik.

5. Korpsmaterial

Das Material der bisherigen Zivilschutzorganisationen der Vertragsgemeinden wird, gemäss Inventar per Vertragsbeginn, ohne Kostenfolge zusammengeführt.

Die Kosten für Materialersatz und die Beschaffung von neuem Material werden nach dem Finanzierungsschlüssel aufgeteilt.

Dieser Schlüssel gilt auch bei allfälligen Materialverkäufen oder bei der Rückgabe von Materialanteilen im Falle einer Vertragsauflösung.

6. Bestehende Schutzanlagen

Bestehende Schutzanlagen¹ sowie öffentliche Schutzräume² bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden.

Sie werden der ZSOG kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Eigentümergemeinden tragen sämtliche Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Schutzanlagen sowie der öffentlichen Schutzräume. Vorbehalten sind spezielle Regelungen mit Dritten.

Erträge aus der Nutzung der Schutzanlagen und der öffentlichen Schutzräume durch Dritte gehen vollumfänglich an die Eigentümergemeinden.

Die ZSOG und der RFSG können im Einsatzfall die Schutzanlagen oder Teile davon jederzeit selbst beanspruchen.

Allfällige Drittnutzer haben die beanspruchten Anlagen innerhalb von 24 Stunden zu räumen. Schadenersatzansprüche von Drittnutzern sind ausgeschlossen.

Für Übungen, Kurse, geplante Dienstleistungen usw. werden die Schutzanlagen mindestens sechs Wochen im Voraus reserviert.

7. Neuinvestitionen (Schutzanlagen)

Allfällig notwendige neue bauliche Anlagen oder Investitionen zugunsten der ZSOG oder des RFSG werden gemeinsam getätigt und die Kosten nach dem Finanzierungsschlüssel aufgeteilt.

Die Kreditgenehmigung muss durch alle Gemeinderäte und alle Gemeindeversammlungen erfolgen. Sofern eine Gemeinde den Antrag verwirft, gilt das gesamte Geschäft als abgelehnt.

In einer allfälligen Vorlage für Neuinvestitionen ist die gegenseitige Entschädigungspflicht im Fall einer Vertragsauflösung zu regeln.

¹ Schutzanlagen, welche die ZSO für die Aufgabenerfüllung benötigt (also nicht Schutzräume für die Bevölkerung)

² Öffentliche Schutzräume im Eigentum der Einwohnergemeinde

8. Übergangsbestimmungen

Die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission regelt in Absprache mit den Einwohnerkontrollen sowie mit den kantonalen Stellen die Organisation der Zivilschutzstelle.

9. Vertragsdauer

Der Zusammenarbeitsvertrag wird **jeweils für ein Jahr** abgeschlossen. Sofern keine Kündigung ausgesprochen und dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt wurde, verlängert sich der Zusammenarbeitsvertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr.

10. Kündigungsfrist

Die Frist zwischen Vertragskündigung und Vertragsauflösung beträgt zwei Jahre.

11. Kündigungstermin

Vertragskündigungen sind jeweils per 31.12. (Poststempel) möglich, erstmals also am 31.12.20**16**.

12. Vorbehalt

Der Zusammenarbeitsvertrag tritt nur in Kraft, wenn die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden das Reglement für den regionalen Führungsstab Gäu und die regionale Zivilschutzorganisation Gäu genehmigen.

13. Streitigkeiten

Das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Auslegung dieses Vertrages richtet sich nach § 21 des Reglementes für den regionalen Führungsstab und die regionale Zivilschutzorganisation Gäu.

Genehmigungsvermerke der Gemeinderäte

Egerkingen,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Fulenbach,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Härkingen,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Kestenholz,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Neuendorf,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Niederbuchsiten,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Oberbuchsiten,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Oensingen,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Wolfwil,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2014/
vom 2014.